

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Unterbeilage zu Nr. 259 (12.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Unterbeilage zu Ziffer 259.

Durchlachtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Stände hat in der vierten öffentlichen Sitzung vom 28. März d. J. eine Motion wegen Besserstellung der Schullehrer entwickelt; beinahe zu gleicher Zeit hat ein Mitglied der ersten Kammer eine Motion auf einige Verbesserungen des Volksschulwesens begründet; beide Motionen fanden lebhafteste Unterstützung; überdies kamen während dem Laufe des Landtages bei der zweiten Kammer 43 Eingaben von Schullehrern ganzer Bezirke, Geistlichen, Gemeinden des Großherzogthums und selbst eine Schrift von einem Ausländer ein, welche sämmtlich Besserstellung der Schullehrer und Verbesserungen des Volksschulwesens zum Gegenstande ihres Inhalts haben.

Die zweite Kammer hat diese aus ihrer Mitte ausgegangene Motion, so wie die in der ersten Kammer beschlossene Adresse und alle diese Eingaben einer eigenen Commission überwiesen, sich über das Volksschulwesen in ihrer 128sten Sitzung vom 2. Novbr. d. J. umfassenden Bericht erstatten lassen, und in ihrer 139sten und 141sten Sitzung vom 21. u. 23. Novbr. d. J. über diesen Gegenstand geschäftsordnungsmäßig Berathung gepflogen, und

in Erwägung, der anerkannten Wichtigkeit der Sorge für den Volksunterricht und des natürlichen Verhältnisses, in welchem die Volksschulen zu den Gemeinden, zur Kirche und besonders zum Staate stehen;

in weiterer Erwägung, daß manche Hindernisse, welche der Vervollkommnung der Schule und ihres gesegneten Wirkens im Wege standen, in der dem mühevollen und verdienstlichen Berufe eines Lehrers nicht entsprechenden, äußerst geringen Dotation des größten Theils der Schulbesoldungen und in der Stellung der Lehrer, ferner in der hoffnungslosen Aussicht derselben für den Fall ihrer eigenen Dienstunfähigkeit durch Alter oder Unglücksfälle, und in derselben hoffnungslosen Aussicht für ihre Wittwen im Falle ihres Absterbens, zu suchen seien;

in Erwägung endlich, daß bei aller Anerkennung dessen, was von den Aufsichtsbehörden bisher für die Verbesserung des Schulwesens im Großherzogthum Baden geschehen, doch durch eine zweckmäßigere Art der Beaufsichtigung der Schulen und des gesammten Schulwesens der schöne Zweck der Volksbildung noch mehr gefördert werden könne,

den Beschluß gefaßt:

Eure Königliche Hoheit unterthänigst um die Vorlage eines Gesetzes zu bitten, wodurch

- 1) die Lyceen, Gymnasien, Pädagogien und alle öffentlichen Schulen für Staatsanstalten erklärt werden, und
- 2) der Unterhalt der Schullehrer durch ein Gesetz, analog der allgemeinen Staatsdienerpragmatik, in Hinsicht ihrer Stellung zum Staate und auf das Interesse der Staatsunterthanen sicher gestellt wird, wodurch

- 3) die oberste Leitung und Aufsicht über alle höhere und niedere Unterrichtsanstalten und über das ganze Schulwesen des Landes, die pädagogische Prüfung der Predigercandidaten bei ihrem zweiten Examen, die Prüfung der Schullehrer und Schulcandidaten, die Anstellung der Districtschulininspectoren, der Gymnasienlehrer, der Schullehrer, Schulverweser und aller Schulprovisoren oder Gehülfen, vorbehaltlich der höchsten Bestätigung nach einer zu gebenden allgemeinen Schulverfassung, die protestantischen, katholischen und jüdischen Schulen des Landes umfassend, einer eigenen, besonders zu errichtenden Oberstudien- oder Oberschulbehörde ausschließlich übertragen, wodurch
- 4) dieser Oberschulbehörde aufgetragen wird, eine Revision der in Beziehung auf die weiblichen Erziehungsinstitute bestehenden Ordnungen und Regulative einzuleiten, und eine von den Ueberbleibseln der Klösterlichkeit und der klösterlichen Beschränkung freie, wahrhaft zeitgemäße, dem Zwecke der Bildung der weiblichen Jugend entsprechende Organisation jener Institute zu entwerfen, wodurch
- 5) die neue Gründung ähnlicher Institute an geeigneten Orten nach Thunlichkeit befördert, wodurch sodann
- 6) eine eigene allgemeine Schullehrerwitwenkasse errichtet, aus den vorhandenen Fonds und Stiftungen und namentlich durch einen Theil der für die Karl Friedrichs-Stiftung zu solchen Bestimmungen eingegangenen Gelder, und wenn noch ein Kapitalstock nothwendig ist, aus Staatsmitteln dotirt, und welche durch jährliche angemessene Beiträge der Schullehrer in einem sichern Beistand erhalten wird;

endlich Eure Königliche Hoheit weiter unterthänigst
zu bitten:

- 7) für das zweite Budgetjahr 1832 30,000 fl. in das
Budget als vorübergehende Unterstützung der Schulstellen
(in der Weise jedoch, daß die niedrigst dotirten Stellen
immer zuerst bedacht werden) in das Budget aufnehmen
zu lassen.

Wir legen diese Bitte in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne
Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 25. November 1831.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten
Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:

Föhrenbach.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

Speyerer.

Schinzinger.